

Satzung des Turn- und Sportvereins 1891 Kassel-Oberzwehren e.V.

In der Fassung vom 15.04.2011

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- § 10 Strafen
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Vereinsrat
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Vereinsvermögen
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Abteilungen
- § 19 Vereinsjugend
- § 20 Ehrungen
- § 21 Ordnungen
- § 22 Haftung
- § 23 Datenschutz
- § 24 Zweckänderung und Auflösung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"Turn- und Sportverein 1891 Kassel-Oberzwehren e. V.". Er ist unter der Nummer 1199 in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen und hat seinen Sitz in Kassel. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, den Sport zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Pflege des Sports auf freiwilliger Basis unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten,
 - b) Pflege der Kameradschaft und Freundschaft seiner Mitglieder,
 - c) freiwillige Unterordnung unter die Regeln des Sports auf breiter Grundlage,
 - d) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstehenden Aufwendungen im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung der tatsächlichen, belegmäßig nachgewiesenen Aufwendungen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung (Ehrenamtspauschale) als Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.
 6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sowie der zuständigen Landesfachverbände.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind:

Mitglieder ab 16 Jahren. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

3. Außerordentliche Mitglieder sind: Mitglieder unter 16 Jahren sowie juristische Personen, Personenvereinigungen und dergleichen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können von der Mitgliederversammlung nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen und jederzeit möglich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung des Vereinsrates zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist spätestens mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich,
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstands der Vereinsbeiträge von mindestens sechs Monaten trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigendem oder groben unsportlichem Verhalten,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied gestellt werden kann, kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen.
 - e) mit Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins, sowie die sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes zu nutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsleiters, Spielführers oder eines sonstigen bestellten Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, der endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter, Spielführer und Übungsleiter in der betreffenden Sportangelegenheit Folge zu leisten,
3. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, bei widerrechtlicher Benutzung der Einrichtungen und Geräte ist die Vereinshaftung ausgeschlossen,
4. Anschriften- und Kontenveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten. Beiträge sind eine Bringschuld.
2. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten, und zwar entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
3. Der von den Mitgliedern zu zahlende Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Verteilung auf die Abteilungen beschließt der Vorstand nach Anhörung des Vereinsrates. Aufnahmebeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag (technischen), Aufnahmebeitrag oder außerordentlichen Beitrag zu erheben. Die Höhe der Beträge bestimmen die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen und sind vom Vorstand zu genehmigen.
5. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden grundsätzlich durch Bankeinzugsverfahren eingezogen.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Strafen

Schuldhaftige Verstöße der Mitglieder gegen:

- a) die Satzung,
- b) Anordnungen der Vereinsorgane und der von diesen bestellten Personen,
- c) das Ansehen oder das Vermögen des Vereins,

können durch den Vorstand in Form einer Warnung, eines Verweises, einer Sperrung bis zu sechs Monaten oder mit dem Ausschluss gemäß § 6 geahndet werden. Gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Strafe (mit Ausnahme des Ausschlusses) steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Vereinsrat innerhalb eines Monats zu.

§ 11 Organe des Vereins

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsrat
4. die Jugendversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden einzuberufen. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn:
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) es 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch die Vereinszeitung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann beschlossen werden, wenn diese mit 2/3 Mehrheit insoweit erweitert wird. Hiervon ausgenommen sind Wahlen und Satzungsänderungen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
7. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist.
8. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist. Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahl des Vorstandes durchführt.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden und
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 1. Kassierer
 - d) 2. Kassierer
 - e) 1. Schriftführer

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse wörtlich festzuhalten sind.
4. Die Sitzungen des Vorstandes können vertraulich sein.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Ehrenvorsitzende können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
7. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit dies nicht anderen Organen des Vereins satzungsgemäß zusteht.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Einberufung der Mitglieder- und Vereinsratssitzungen
- c) die Berichterstattung der Tätigkeit an den Vereinsrat.

§ 14 Vereinsrat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Vereinsrat gebildet. Er besteht aus
 - a) Abteilungsleitern
 - b) 1. und 2. Pressewart
 - c) Gerätewart
 - d) 2. Schriftführer
 - e) Jugendwart und Jugendsprecher
 - f) Weitere Vertreter der Abteilungen für je 70 Mitglieder einen, höchstens jedoch 3.
2. Die Abteilungsleiter, die Vertreter der Abteilungen sowie der Jugendwart bzw. Jugendsprecher werden in den einzelnen Abteilungen, alle anderen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Im Vereinsrat haben die Vorstandsmitglieder volles Stimmrecht.

4. Aufgaben des Vereinsrates

Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über:

- a) alle Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
- b) zu erlassende Ordnungen (Ausnahme Jugendordnung),
- c) die Berufung oder Entlassung der Mitglieder von Ausschüssen.

Der Vereinsrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern des Vereinsrates zuzustellen.

§ 15 Ausschüsse

1. Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vereinsrat können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Befugnisse des Ausschusses sind jeweils festzulegen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Vorstand kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 16 Vereinsvermögen

1. Im Rahmen ihrer Aufgaben wirtschaften die Abteilungen selbstständig. Kredite können nur mit Zustimmung des Vereinsrates aufgenommen werden.
2. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand. Beschlüsse von besonderer wirtschaftlicher Tragweite, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Von den Abteilungen und vom Vorstand ist ein Verzeichnis aller Vermögensgegenstände mit Angabe des Anschaffungswertes, des Anschaffungszeitpunktes und des Aufbewahrungsortes zu führen. Dieses ist dem Vorstand des Vereins zum Jahresende vorzulegen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins. Die geprüften Abschlüsse der Abteilungen sind den Kassenprüfern vorzulegen.
2. Insgesamt sind durch die Mitgliederversammlung sechs Mitglieder zu Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Wahl erfolgt versetzt, sodass in jedem Jahr 2 Mitglieder neu gewählt werden.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.
4. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein. Die Revisoren sollten fachliche Kompetenzen aufweisen, und entsprechendes Grundwissen der Buchhaltung besitzen.

§ 18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle vom Vorstand gegründet.
2. Die Mitglieder jeder Abteilung wählen für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter, einen Kassenführer, einen Schriftführer und ggf. weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung sowie Kassenprüfer.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Der Abteilungsleitung obliegt die sportliche, fachliche und wirtschaftliche Leitung der Abteilung.

§ 19 Vereinsjugend

1. Die jugendlichen Mitglieder jeder Abteilung (von 14 bis 18 Jahren) wählen einen Jugendwart / Sprecher.
2. Die in den Abteilungen gewählten Jugendwarte / Sprecher wählen aus ihrer Mitte den Vereinsjugendwart /Sprecher für die Dauer von 2 Jahren.
3. Der Vereinsjugendwart / Sprecher vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein.

§ 20 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für langjährige Mitgliedschaft sowie Mitglieder und andere Personen für besondere Verdienste um den Verein. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 21 Ordnungen

Vorstand und Vereinsrat beschließen und verändern mit absoluter Mehrheit die erforderlichen Ordnungen. Sämtliche Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung

Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verein bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbund Hessen e.V. ordnungsmäßig versichert. Weitere Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht geltend gemacht werden.

§ 23 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung gegenübersteht.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu, weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht gestattet.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordern, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Diese Personen erhalten die o.g. Daten vom Vorstand, gegen die schriftliche Versicherung, dass sie diese nur zur Wahrung der satzungsgemäßen Rechte nicht zu anderen Zwecke verwenden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung seiner gespeicherten Daten, im Falle der Unrichtigkeit, auf Sperrung und Löschung seiner Daten.
6. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und seinen personenbezogenen Daten widersprechen.
7. Beim Austritt werden die Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

§ 24 Zweckänderung und Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zweckes kann nur in einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag bedarf der Unterschriften von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.